

Auftrag zur Stromlieferung
des Kunden

Name
Straße
PLZ, Ort
Straße
PLZ, Ort
Kundennummer
Bisheriger Stromlieferant

Geburtsdatum
Telefon
E-Mail
Zählernummer
Zählerstand
Jahresverbrauch in kWh

an die AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen, An der Drehbank 18, 58285 Gevelsberg, zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen sowie den umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die folgende Lieferadresse:

Lieferbeginn: ab _____

 Umzug Lieferantenwechsel Bemerkungen: _____

compactstrom

Grundpreis 7,14 €/mtl. / Arbeitspreis 28,99 Ct./kWh
Vertragslaufzeit: Erstlaufzeit bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres. Bei Vertragsschluss zwischen dem 31.10. und 31.12. eines Jahres endet die Erstlaufzeit zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres. Danach verlängert sich der Vertrag um jeweils 3 Monate, wenn nicht 4 Wochen vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

 grünstrom

zzgl. 2 €/Monat bis 5.000 kWh/Jahr, für jede weitere kWh 0,6 Ct.
100% Strom aus Wasserkraft.

Die Preise beinhalten Entgelte für Netznutzung, Messung und Abrechnung, Umlagen nach EEG (zzt. 6,4050 Ct./kWh), KWKG (zzt. 0,2800 Ct./kWh), §19 StromNEV (zzt. 0,3050 Ct./kWh), § 17 f EnWG (zzt. 0,4160 Ct./kWh), die Umlagen für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV (zzt. 0,0050 Ct./kWh) sowie Stromsteuer (zzt. 2,0500 Ct./kWh) und Mehrwertsteuer (zzt. 19%).

Steuern, Abgaben und Umlagen werden in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Höhe abgerechnet.

gewünschte Zahlungsmöglichkeit

 Überweisung

auf das Konto der IBAN: DE03 4545 0050 0000 0500 05
Sparkasse Gevelsberg-Wetter: BIC: WELADED1GEV

 SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die AVU AG, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der AVU AG auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Geldinstitut
IBAN
BIC
Kontoinhaber
Datum

X

Unterschrift des Kontoinhabers

Werbereinwilligung

Ja, ich bin einverstanden, an die oben angegebene

 E-Mail-Adresse Telefonnummer

weitere Informationen und Angebote, insbesondere zu Produkten und Veranstaltungen von der AVU zu erhalten. Die Einwilligung ist jederzeit widerruflich und kann z.B. per E-Mail der AVU gegenüber erklärt werden. Weitere Hinweise zum Widerruf sind den Hinweisen zur Datenverarbeitung zu entnehmen.

Auftragserteilung und Vollmacht

Ich bevollmächtige die AVU, für die Belieferung der oben genannten Lieferstelle alle notwendigen Erklärungen abzugeben, insbesondere in Bezug auf die Kündigung eines etwaig bestehenden Liefervertrags oder in Bezug auf den Abschluss von Anschluss- bzw. Anschlussnutzungsverträgen.

Widerrufsrecht

Als Verbraucher haben Sie das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen, An der Drehbank 18, 58285 Gevelsberg, Tel.: 02332/ 73-123, Fax: 02332/73-124, E-Mail: info@avu.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Energie während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

X

Ort, Datum und Unterschrift des Kunden/Auftraggebers

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AVU zum compactstrom-Liefervertrag für Privat- und Gewerbekunden (ohne Leistungsmessung)

1. **Vertragsschluss und Lieferbeginn**
 - 1.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der AVU in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind.
 - 1.2 Bei optionaler Anmeldung und Registrierung im Online-Treffpunkt kann die AVU dem Kunden über die angegebene E-Mail Adresse alle weiteren vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Mitteilungen über den Lieferbeginn, Rechnungen, Mahnungen, Abschlagsmitteilungen, Preisinformationen oder Vertragsänderungen senden. Diese können auch unter online@compactstrom.de eingesehen werden. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, AVU über die gesamte Vertragsdauer eine empfangsbereite E-Mail Adresse zur Verfügung zu stellen sowie dafür zu sorgen, dass die Datenschutzprogramme (Spamfilter, Firewall o.ä.) so konfiguriert sind, dass der Zugang der Mitteilungen der AVU gewährleistet ist.
2. **Vertragspflichten und Verwendung der Elektrizität**

Die AVU ist im Rahmen dieses Vertrages zur Belieferung des Kunden mit Elektrizität verpflichtet. Der Kunde ist für die Dauer dieses Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leistungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Lieferungen der AVU zu decken. Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der AVU zulässig.
3. **Ablesung, Abrechnung, Abschläge**
 - 3.1. Der Zählerstand wird gemäß §§ 11 Abs. 1, 9 StromGVV von einem Beauftragten der AVU oder vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde hat die Möglichkeit den Zählerstand per Post, telefonisch oder elektronisch mitzuteilen. Kunden mit Registrierung im Online-Treffpunkt erhalten dazu jährlich ein E-Mail mit der Bitte, den Zählerstand abzulesen.
 - 3.2. Die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgt in der Regel alle 12 Monate. Bei Kunden, die sich im Online-Treffpunkt registriert haben, wird die Rechnung optional elektronisch im Online-Treffpunkt hinterlegt. Darüber wird der Kunde mit einer E-Mail informiert.
 - 3.3. Der Kunde leistet monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.
 - 3.4. Wege der SEPA-Einzugsermächtigung, im Überweisungsverfahren oder in Form einer Bareinzahlung auf ein Konto der AVU zu erfolgen.
 - 3.5. Bei Zahlungsverzögerung des Kunden kann die AVU, wenn erneut zur Zahlung aufgefordert oder der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass solche Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. In diesem Fall unterbleibt eine pauschale Berechnung der Kosten.
 - 3.6. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, einen Abrechnungsrufumsatz entsprechend § 40 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu verlangen. Hierüber ist mit der AVU eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Die Kosten, die der AVU durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehen, sind vom Kunden in Höhe von 8,00 € je Rechnung zu tragen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass solche Kosten nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind. In diesem Fall unterbleibt eine pauschale Berechnung der Kosten. Weiterhin ist Kunden, deren Verbrauchswerte über ein Messsystem im Sinne des § 21 d Abs. 1 EnWG ausgelesen werden, eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereit zu stellen.
4. **Entgelt und Preisanpassung**
 - 4.1 Das von dem Kunden an die AVU zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis, einem Grundpreis und ggf. dem Aufschlag für Grünstrom. Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife und Wartungsende- und -entgelte der AVU erhält der Kunde im Internet unter www.avu.de oder unter der Telefonnummer 02332 73-123.
 - 4.2 Das zu zahlende Entgelt enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben. AVU ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber AVU abrechnet, soweit AVU sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
 - 4.3 AVU teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe der unter 4.2. zu zahlenden Preisbestandteile auf Anfrage mit.
 - 4.4. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 4.2. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.
 - 4.5 AVU ist verpflichtet, das zu zahlende Entgelt nach Ziffer 4.1. – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 4.4. sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 4.2. genannten Kosten. AVU erwartet fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegengläufig zu saldieren. AVU ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit.
 - 4.6 Änderungen der zu zahlenden Entgelte, werden erst nach Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform erfolgt muss. Bei Kunden, die im Online-Treffpunkt registriert sind, erfolgt die Mitteilung optional in elektronischer Form an die genannte E-Mail Adresse. **Ändert die AVU die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen.** Hierfür wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
5. **Laufzeit, Kündigung, Umzug**
 - 5.1. Der Vertrag hat eine Erstvertragslaufzeit bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres, bei einem Vertragsschluss nach dem 31.10. bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich um jeweils 3 Monate, sofern der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte bleiben unberührt.
 - 5.2 Die Kündigung bedarf der Textform.
 - 5.3 Die AVU kann die Kündigung mit einem neuen Vertragsangebot verbinden. Sofern der Kunde nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung und des neuen Vertragsangebotes widerspricht und nach dem Kündigungszeitpunkt Elektrizität entnimmt, kommt ein Vertrag zu den Bedingungen des neuen Angebotes zustande. Auf diese Rechtsfolge wird der Kunde bei der Übersendung des neuen Angebotes hingewiesen.
 - 5.4. Der Wechsel des Kunden von der AVU zu einem anderen Lieferanten ist unentgeltlich möglich. Hierzu sind lediglich die fristgemäße Kündigung sowie der rechtzeitige Abschluss eines neuen Liefervertrages durch den Kunden erforderlich.
 - 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, AVU jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Umzug, unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer in Textform mitzuteilen. AVU wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 5.6 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
 - 5.6 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. AVU unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
 - 5.7. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 5.5. aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird AVU die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die AVU gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber entstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der AVU zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der AVU auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
6. **Haftung bei Versorgungsstörungen**
 - 6.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
 - 6.2 AVU wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
 - 6.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgeldner für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
 - 6.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
 - 6.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
7. **Unterbrechung der Versorgung und außerordentliche Kündigung**
 - 7.1 Die AVU ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Ankündigung durch den Netzbetreiber einstellen zu lassen, wenn der Kunde seinen Vertragspflichten in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder von Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
 - 7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die AVU berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen, sofern die offene Forderung 100 Euro übersteigt. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die AVU kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen. Der Beginn der Unterbrechung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
 - 7.3 Die AVU hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden, es sei denn der Kunde weist nach, dass die tatsächlichen Kosten niedriger liegen.
 - 7.4 Die AVU ist in den Fällen der Ziffer 7.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 7.2 ist die AVU zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher androht wurde, Ziffer 7.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Ein wichtiger Grund liegt weiterhin vor, wenn sich herausstellt, dass der Kunde während eines früheren Liefervertrages mit der AVU mit Zahlungen in Verzug war und derzeit offene Forderungen in Höhe von mindestens 100 EUR gegen ihn aus solch einem Vertrag oder einer Ratenzahlungsvereinbarung bestehen.
8. **Ergänzende Geltung der StromGVV sowie der Ergänzenden Bedingungen**

Ergänzend zu diesen Vertragsbedingungen findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, sofern dies diesen Vertragsbedingungen nicht widerspricht. Der Kunde kann die StromGVV unter www.avu.de abrufen oder bei AVU anfordern.
9. **Anpassung dieses Vertrages**

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Sollten sich diese ändern, z.B. durch eine Änderung der StromGVV, ist die AVU berechtigt, den Vertrag – mit Ausnahme der festgelegten Preise – entsprechend anzupassen, sofern die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Die AVU wird dem Kunden die Änderungen mindestens 6 Wochen vor deren geplantem Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen weist die AVU den Kunden in der Mitteilung ausdrücklich hin. Ziffer 4 sowie gesetzliche Anpassungsrechte bleiben unberührt.
10. **Bonitätsauskunft bei Gewerbekunden**

Die AVU ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung des Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die AVU Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die CEG Creditreform GmbH, Hellersbergstr.11, 41460 Neuss oder an die SCHUFA Holding AG, Massenbergr 9-13, 44787 Bochum. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft vor dem genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann die AVU den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.
11. **Hinweise zur Datenverarbeitung**

Die AVU verarbeitet und nutzt die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Die Übermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (z.B. Abrechnung Netznutzungsentgelte). Die AVU nutzt die Daten zur Markt- und Meinungsforschung sowie um den Kunden schriftlich über Veranstaltungen und eigene Angebote und Produkte zu informieren. Wenn der Kunde unsere Dienstleistungen in Anspruch nimmt, ist die AVU auch berechtigt, in Zukunft Informations-E-Mails für ähnliche Waren oder Dienstleistungen zuzusenden. Wenn der Kunde eine gesonderte Einwilligung für Webzwecke erteilt hat, kann die Information auch telefonisch oder per E-Mail über die in der Einwilligungserklärung vereinbarten Werbeinhalte erfolgen. Der Kunde kann jederzeit der Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken und/oder der Markt- und Meinungsforschung widersprechen. Der Widerruf ist z.B. per Post zu richten an: AVU, An der Drehsbank 18, 56285 Gevelsberg, an die im Impressum angegebenen Kontaktdaten oder per Klick auf den Link am Ende der Informations-E-Mails. Dabei entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.
12. **Allgemeines**
 - 12.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Textformerfordernis.
 - 12.2 Gerichtsstand ist Gevelsberg. Stand: Mai 2018

Beratung und Informationen zum Thema **Energieeffizienz** gibt es bei uns ganz persönlich: In unseren besten Treffpunkten und am Telefon unter 02332 73-123. Auf unserer Internetseite www.avu.de haben wir umfangreiche Informationen für Sie zusammengestellt. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführte Anbieterliste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der **Schlichtungsstelle ENERGIE** beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufrieden stellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240 – 0, Fax: 030 / 27 57 240 – 69 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de Weitere Informationen erhalten Sie auch über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur unter: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online Kaufverträgen steht Ihnen die OS-Plattform unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zur Verfügung.